VERORDNUNG (EWG) Nr. 314/70 DER KOMMISSION

vom 20. Februar 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 842/69 hinsichtlich des Verkaufspreises bestimmter Erzeugnisse des Rindfleischsektors und zur Aufhebung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (3), insbesondere auf Artikel 8, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 842/69 der Kommission vom 6. Mai 1969 über den Verkauf bestimmter Erzeugnisse, die aus Interventionen auf dem Rindfleischsektor stammen und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befinden, zu einem im voraus pauschal festgesetzten Preis (4), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1080/69 (5), ist der Verkaufspreis für die betreffenden Erzeugnisse unter Berücksichtigung der Marktlage und der Preise für die konkurrierenden Erzeugnisse festgesetzt worden.

Auf Grund von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 der Kommission vom 22. August 1969 über Maßnahmen auf dem Rindfleischsektor infolge der Abwertung des französischen Franken (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2572/69 (7), müssen diese Preise um die in Anhang II der genannten Verordnung festgesetzten Beträge vermindert werden.

Von diesen Erzeugnissen sind nur noch die Hintertiertel mit Ausnahme von „vaches B 2" vorhanden, da sie auf Grund der festgesetzten und wie vorstehend angegeben verminderten Verkaufspreise nicht abgesetzt werden konnten. Um den Absatz zu erleichtern, empfiehlt es sich, diese Preise erneut unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 vorgesehenen Verminderung zu verringern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 842/69 festgesetzten Verkaufspreise werden wie folgt geändert :

„c) Hintertiertel :

	RE/100 kg
aa) „Boeufs A" im Sinne der nationalen Regelung	108,026
bb) „Vaches A" im Sinne der nationalen Regelung	105,326
cc) „Vaches B 1" im Sinne der nationalen Regelung	102,625"

Artikel 2

Artikel 4 sowie Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 108 vom 7. 5. 1969, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 140 vom 12. 6. 1969, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 15.
(7) ABl. Nr. L 321 vom 23. 12. 1969, S. 31.